

Pokerturniere

Grundsätzliches

Mit der Einführung des neuen Geldspielgesetzes sind im Kanton Basel-Landschaft ab 2021 «kleine» Pokerturniere mit geringen Spieleinsätzen erlaubt, benötigen jedoch eine behördliche Bewilligung der Sicherheitsdirektion, Fachbereich Bewilligungen.

Weiterhin bewilligungsfrei sind:

- Pokerspiele im privaten Kreis (unabhängig davon, ob um Geld gespielt wird oder nicht)
- Pokerspiele, bei denen kein Geldeinsatz nötig ist bzw. kein Geldgewinn möglich ist

Pokerturniere mit hohen Einsätzen und Gewinnen dürfen in konzessionierten Spielbanken (z.B. Casino) gespielt werden. Diese «grossen» Pokerturniere können entweder vor Ort (Tischspiel) oder online an virtuellen Tischen gespielt werden.

Konzessionierte Spielbanken dürfen zudem in ihren Räumen auch Pokerturniere mit geringem Startgeld durchführen («kleine» Pokerturniere in Spielbanken oder online)

Charakter	Bei kleinen Pokerturnieren beschränkt sich das Verlustrisiko auf das Startgeld und die Teilnahmegebühr, welche beide vor Beginn des Turniers vollständig bezahlt werden und danach nicht mehr erhöht werden dürfen.
Höchstbeträge pro «kleines» Pokerturnier	CHF 200.— Startgeld pro Teilnehmer max. 20'000.— Gesamtsumme aller Startgelder Summe der Startgelder entspricht der Summe der Spielgewinne
Höchstbeträge pro Spieltag und Veranstaltungsort	CHF 300.— Startgeld pro Teilnehmer Max. 30'000.— Gesamtsumme aller Startgelder Summe der Startgelder entspricht der Summe der Spielgewinne
Turniere pro Tag	Max. 4 Pokerturniere pro Tag und Veranstaltungsort
Teilnehmeranzahl	Mind. 10 Teilnehmer pro Turnier
Spieldauer	Mind. 3 Stunden pro Turnier
Suchtprävention	Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt Ab 12 Pokerspiele pro Jahr am selben Veranstaltungsort muss dem Gesuch ein Konzept bezüglich Massnahmen gegen exzessives und illegales Geldspiel beigelegt werden
Teilnahmegebühr	Es darf eine Teilnahmegebühr erhoben werden

Abrechnungen	<p>Spätestens ein Monat nach dem Turnier ist eine Abrechnung über das Turnier inkl. Angaben über den Spielverlauf einzureichen</p> <p>Veranstalter von mehr als 24 Pokerturnieren pro Jahr haben für die Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 48 und 49 Absätze 3 und 4 BGS zu beachten. Sie müssen keine Abrechnung einreichen.</p>
Mindestalter	18 Jahre
Gebührenhöhe Bewilligung	CHF 100.– für ein Turnier, CHF 20.– für jedes weitere Turnier am selben Turniertag. Werden mehrere Turniertage beantragt, reduziert sich die Gebühr anteilmässig bis auf den Höchstbetrag von CHF 2'000.–
Gültigkeitsdauer pro Bewilligung	Mit einem Gesuch kann die Bewilligung für mehrere Turniere beantragt werden. Diese müssen am gleichen Ort während einer Zeitspanne von maximal 6 Monate ab Bewilligungsdatum stattfinden.
	Eine Kopie der Bewilligung wird der interkantonalen Behörde zugestellt
Wer kann eine Veranstaltung durchführen?	<p>Juristische Person nach CH-Recht</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Guter Ruf (nicht mehr gegeben, wenn illegale Spiele durchgeführt oder in ihren Lokalitäten geduldet werden) • Gewähr für eine transparente und sichere Geschäfts- und Spieldurchführung • Zudem muss das Spiel so ausgestattet sein, dass <ul style="list-style-type: none"> ○ es sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann ○ von ihm nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht
Spielort	Das Turnier findet in einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit statt.
Zusätzliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander • Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer • Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder
Gastgewerbliche Tätigkeit	Für die Bewirtung ist eine entsprechende Wirtschaftsbewilligung für einen Restaurationsbetrieb oder eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung (Gemeinde) erforderlich.

Auszug aus dem Geldspielgesetz (BGS, SR 935.51)

Art. 36

1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Pokerturnier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander.
- b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer.
- c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder.
- d. Das Spiel wird in einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit gespielt.
- e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt.

2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.

Art. 37

1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Veranstalterin der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde für jedes Kleinspiel Angaben über die Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht.

2 Mit einem Gesuch kann die Bewilligung für mehrere Veranstaltungen beantragt werden. Diese müssen am gleichen Ort während einer Zeitspanne von maximal sechs Monaten stattfinden.

Art. 38

1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu. Dieser enthält:

- a. die Abrechnung über das Spiel;
- b. Angaben über den Spielverlauf;
- c. Angaben über die Verwendung der Erträge.

2 Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 48 und 49 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.

Auszug aus der Geldspielverordnung (VGS, SR 935.511)

Art. 39

1 Pro kleines Pokerturnier gelten folgende Höchstbeträge:

- a. 200 Franken für das Startgeld;
- b. 20 000 Franken für die Summe aller Startgelder.

2 Pro Tag und Veranstaltungsort gelten folgende Höchstbeträge:

- a. 300 Franken für die Summe der Startgelder einer Spielerin oder eines Spielers in allen Turnieren;
- b. 30 000 Franken für die Summe aller Startgelder aller Turniere.

3 Pro Tag und Veranstaltungsort werden maximal vier Pokerturniere bewilligt.

4 Die minimale Teilnehmerzahl beträgt zehn Personen.

5 Das Turnier ist auf eine Dauer von mindestens drei Stunden ausgelegt.

6 Die Veranstalterin verliert ihren guten Ruf im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 BGS insbesondere, wenn sie illegale Spiele durchführt oder in ihren Lokalitäten duldet.

7 Wenn sie [die Veranstalterin] zwölf oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr am gleichen Ort durchführen will, muss sie ihrem Gesuch ein Konzept beilegen, in dem sie darlegt, welche konkreten Massnahmen sie gegen das exzessive Geldspiel und illegale Spiele in ihrem Lokal ergreift.